

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 24.06.2021 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach und Palenberg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen die Aktionsgemeinschaften/Gewerbevereine der Stadtteile Übach und Palenberg **gemäß der in den beiliegenden Übersichtsplänen rot gekennzeichneten Flächen** ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

<u>Stadtteil</u>	<u>Verkaufsoffener Sonntag</u>	
Übach	05.12.2021	Weihnachtsmarkt (Nikolausmarkt)
Palenberg	19.09.2021	Kaiser-Karl-Fest

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 36 + 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 14.02.2020 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg,

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister

Walther